

# Erweiterte Informationen zur Sitzung des Stadtrates

am Donnerstag, 29. Juni 2023, um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Interimsrathauses

## I. Öffentliche Sitzung

<b>1. Vergabe der Landschaftsbauarbeiten zur Neugestaltung der Außenanlage des Pausenhofs am Pavillon der Carl-Platz-Schule</b>
---

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, auf das Angebot der Firma Biedenbacher GmbH, Am Hohen Hof 15, 91126 Schwabach, für die Landschaftsbauarbeiten zur Neugestaltung der Außenanlage des Pausenhofes am Pavillon der CPS gemäß Angebot vom 15.06.2023 mit einer Auftragssumme von 313.085,52 EUR inkl. MwSt. den Zuschlag zu erteilen.

### Abstimmungsergebnis:

### Erläuterungen:

Im Zuge der Sanierungsmaßnahmen an der Carl-Platz-Schule wird nun auch der Pausenhof am Pavillon neu gestaltet. Die Landschaftsbauarbeiten zur Neugestaltung der Außenanlage sollen in den Sommerferien 2023 durchgeführt werden.

Die Ausschreibung umfasst die kompletten Außenanlagen des Pausenhofes. Die Neugestaltung beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Neupflasterung der gesamten Fläche incl. Unterbau ca. 890 m<sup>2</sup>
- Entwässerungsmaßnahmen
- Vegetation und Pflanzungen
- Ausstattungen: Spielfelder, Bänke, Fahrradständerüberdachungen, Müllboxen, etc.

Im Rahmen der beschränkten Ausschreibung wurden elf Firmen aufgefordert, ein Angebot abzugeben. Zum Submissionstermin am 15.06.2023 sind drei Angebote in digitaler Form eingegangen.

Nach Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote stellt das Angebot der Firma Biedenbacher GmbH, Am Hohen Hof 15, 91126 Schwabach, für die Landschaftsbauarbeiten zur Neugestaltung der Außenanlage des Pausenhofes am Pavillon der CPS gemäß Angebot vom 15.06.2023 mit einer Auftragssumme von 313.085,52 EUR inkl. MwSt. das wirtschaftlichste Angebot dar. Alleinigiges Wertungskriterium war der Preis.

Das Angebot der Firma Biedenbacher GmbH liegt ca. 5 % über dem letzten bekannten Schätzwert für diese Leistungen in Höhe von 302.561,67 EUR.

Weitere Angebote:

Bieter 2	359.885,69 €
Bieter 3	501.500,50 €

<b>2. Beschluss über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Pro Südumfahrung - Niederndorf entlasten, ÖPNV stärken" gemäß Art. 18a Abs. 8 Satz 1 GO und § 7 Abs. 1 Satz 1 BBS</b>
--

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt, das am 1. Juni 2023 eingereichte Bürgerbegehren „Pro Südumfahrung – Niederndorf entlasten, ÖPNV stärken“ vom 1. Juni 2023 für zulässig zu erklären und stellt fest, dass 1.501 Eintragungen gültig und 157 Eintragungen ungültig sind.

### **Abstimmungsergebnis:**

### **Erläuterungen:**

Die Stadtverwaltung hat die Prüfung der Zulässigkeit des am 1. Juni 2023 eingereichten Bürgerbegehrens „Pro Südumfahrung – Niederndorf entlasten, ÖPNV stärken“ am 12. Juni 2023 abgeschlossen und daraufhin mit Schreiben vom 13. Juni 2023 gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (BBS) den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt.

Gemäß Art. 18a Abs. 6 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) muss das Bürgerbegehren bei einer Gemeinde wie der Stadt Herzogenaurach, die mehr als 20.000 und weniger als 30.000 Einwohner hat, von mindestens 8 v.H. der Gemeindebürger unterschrieben worden sein. Da die Stadt Herzogenaurach am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens 18.368 Gemeindebürger hatte, muss das Bürgerbegehren also von mindestens 1.470 Gemeindebürgern unterschrieben worden sein.

Es wurden 1.658 eingereichte Unterschriften gezählt. Hiervon sind nach Prüfung durch die Verwaltung 1.501 als gültig und 157 als ungültig im Sinne des Art. 18a Abs. 5 Satz 1 GO anzusehen. Das formell-rechtliche Quorum des Art. 18a Abs. 6 GO ist somit erfüllt.

Materieller Gegenstand des Bürgerbegehrens sind die vom Stadtrat beschlossene Planung und der anschließende Bau der Ortsumfahrung Niederndorf-Neuses, die infolge des erfolgreichen Bürgerbegehrens gegen die Südumfahrung im Mai 2022 von der Stadtverwaltung eingestellt wurden.

Grundsätzlich sind Umgehungsstraßen, die nicht nur auf dem Gemeindegebiet verortet sind, keine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt und damit einem Bürgerbegehren nicht zugänglich (Art. 18a Abs. 1 GO).

Eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises liegt vor, wenn die Angelegenheit in der örtlichen Gemeinschaft wurzelt (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 7 Abs. 1 GO).

Eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft liegt vor, wenn der Gemeinde im Rahmen der Gesetze die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe zugewiesen ist und ihr ein eigenes, weisungsunabhängiges Ermessen bei der Aufgabenerfüllung zusteht (Widtmann/Grasser/Glaser, Bayerische Gemeindeordnung, Rn. 18 zu Art. 1).

Auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 31. Januar 2013 wurde zwischen der Stadt Herzogenaurach und dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatlichen Bauamt Nürnberg, eine Vereinbarung über die Straßenbaulast an der Umfahrung Niederndorf-Neuses geschlossen. In dieser ist in § 1 Abs. 2 festgelegt, dass der Stadt gemäß Art. 44 Abs. 1 BayStrWG die Straßenbaulast für die Planung und den Neubau der Straße von Seiten des Staates übertragen werden. Die Stadt ist gemäß § 2 der Vereinbarung im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt Nürnberg allein für die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung der Umfahrung verantwortlich. Ihr steht also im Hinblick auf die Organisation und Durchführung der Aufgabe ein sehr weites Ermessen zu.

Diese Vereinbarung kann als eine Aufgabenübertragung nach Art. 8 Abs. 3 Satz 1 GO eingeordnet werden. Art. 8 Abs. 3 Satz 2 GO stellt außerdem klar, dass bei solchen Aufgabenübertragungen Art. 7 Abs. 2 GO sinngemäß Anwendung findet, den Gemeinden also eigenes Ermessen zusteht. Die Stadt unterliegt daher hierbei ebenfalls wie bei anderen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises nur einer Rechtsaufsicht von Seiten des Staates (Art. 109 Abs. 1 GO). Die rechtliche Einordnung der Vereinbarung kann im Übrigen dahinstehen. Im Ergebnis ist der Stadt Herzogenaurach die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe im Rahmen der Gesetze zugewiesen worden, bei der ihr ein eigenes, unberührbares Ermessen zusteht.

Daher fußt der Gegenstand des Bürgerbegehrens in einer Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft und ist daher im weitesten Sinne dem eigenen Wirkungskreis der Stadt zuzurechnen (Art. 7, 57 GO). Diese Ansicht wird weiterhin vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt als für die Stadt zuständige Rechtsaufsichtsbehörde geteilt.

Formell- oder materiell-rechtliche Mängel, die eine Nichtzulassung des Bürgerbegehrens erforderlich machen (§ 7 Abs. 3 und 4 BBS) sind nicht ersichtlich. Es ist daher gemäß Art. 18a Abs. 8 Satz 1 GO die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens sowie nach § 7 Abs. 1 Satz 2 (BBS) die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen festzustellen.

<b>3.      Terminfestsetzung für den Bürgerentscheid zum Bürgerbegehren "Pro Südumfahrung - Niederndorf entlasten, ÖPNV stärken"; Antrag nach Art. 10 Abs. 2 GLKrWG</b>
---

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt, gemäß Art. 10 Abs. 2 Satz 1 GLKrWG beim Staatsministerium des Innern, Sport und Integration die gemeinsame Durchführung des Bürgerentscheids zum Bürgerbegehren „Pro Südumfahrung – Niederndorf entlasten, ÖPNV stärken“ mit den Landtags- und Bezirkstagswahlen 2023 zu beantragen und vorbehaltlich dessen Zustimmung den Bürgerentscheid zum Bürgerbegehren „Pro Südumfahrung – Niederndorf entlasten, ÖPNV stärken“ am 8. Oktober 2023 durchzuführen.

## **Abstimmungsergebnis:**

### **Erläuterungen:**

Gemäß Art. 18a Abs. 10 Satz 1 Halbsatz 1 GO ist der Bürgerentscheid an einem Sonntag innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen. Dies wäre im vorliegenden Fall spätestens am 24. September.

Eine Durchführung im Juli 2023 ist aufgrund der zu geringen Vorbereitungszeit für die Verwaltung (Schulung Abstimmungshelfer, Stimmzetteldruck, etc.) nicht möglich. Eine Abstimmung in der Ferienzeit ist seitens der Verwaltung ebenfalls schwer zu stemmen, da hier erfahrungsgemäß viele Mitarbeiter im Urlaub und nicht erreichbar sind. Gleiches gilt für potentielle ehrenamtliche Abstimmungshelfer.

Eine Abstimmung Mitte bis Ende September nach den Ferien ist aufgrund der zeitlichen Nähe zur Landtags- und Bezirkstagswahl am 8. Oktober 2023 schwerlich möglich, da in diesem Fall binnen eines Monats zwei Wahlen und eine Abstimmung an zwei unterschiedlichen Terminen zu stemmen wäre und für zwei Termine binnen eines extrem kurzen Zeitraums Wahl- bzw. Abstimmungshelfer gefunden werden müssten, was bereits bei einem Wahl- bzw. Abstimmungstermin im Jahr eine Herausforderung darstellt.

Als Ausweg aus diesem Problem erscheint daher ein Abhalten des Bürgerentscheids am Tag der Landtags- und Bezirkstagswahl, dem vorgenannten 8. Oktober 2023 als geeignet. Da bei diesem Termin die Dreimonatsfrist des Art. 18a Abs. 10 Satz 1 Halbsatz 1 GO überschritten werden würde, ist dies nur im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen möglich (Art. 18a Abs. 10 Satz 1 Halbsatz 2 GO). Diese haben mit E-Mail vom 14. Juni 2023 ihre Zustimmung erteilt.

Um Synergieeffekte auszunutzen und die vorgenannten Problemstellungen zu umgehen, ist verwaltungsseitig eine Zusammenlegung mit den Landtags- und Bezirkstagswahlen zu befürworten. Hierfür bedarf es der Antragstellung beim Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration gemäß Art. 10 Abs. 2 Satz 1 GLKrWG.

<b>4. Bürgerentscheid zum Bürgerbegehren „Pro Südumfahrung – Niederndorf entlasten, ÖPNV stärken“; Berufung der Abstimmungsleitung</b>
--

### **Beschlussvorschlag:**

#### **a) Berufung des Abstimmungsleiters für den Bürgerentscheid**

Zum Abstimmungsleiter für den Bürgerentscheid wird Herr Gerd Lorenz, Leiter des Ordnungsamtes, berufen.

### **Abstimmungsergebnis:**

#### **b) Berufung des stellvertretenden Abstimmungsleiters für den Bürgerentscheid**

Zum Stellvertreter des Abstimmungsleiters für den Bürgerentscheid wird Herr Hannes Link, stellvertretender Leiter des Hauptamtes, berufen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>5. Beschlüsse für die Gesellschafterversammlung der Herzo Werke GmbH</b>
---

**Beschlussvorschlag:**

**a) Jahresabschluss zum 31.12.2022**

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Herzo Werke GmbH den durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Nürnberg, geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 30.05.2023 versehenen Jahresabschluss festzustellen.

**Abstimmungsergebnis:**

**b) Entlastung des Aufsichtsrates für das Kalenderjahr 2022**

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Herzo Werke GmbH den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

**c) Entlastung der Geschäftsführung für das Kalenderjahr 2022**

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Herzo Werke GmbH dem Geschäftsführer, Herrn Jürgen Bauer (bis 31.12.2022), für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>6. Beschlüsse für die Gesellschafterversammlung der Herzo Bäder- und Verkehrs-GmbH</b>
---

**Beschlussvorschlag:**

**a) Jahresabschluss zum 31.12.2022**

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Herzo Bäder- und Verkehrs-GmbH den durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Nürnberg, geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 21.04.2023 versehenen Jahresabschluss festzustellen.

**Abstimmungsergebnis:**

### **b) Entlastung des Aufsichtsrates für das Kalenderjahr 2022**

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Herzo Bäder- und Verkehrs-GmbH den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

### **c) Entlastung der Geschäftsführung für das Kalenderjahr 2022**

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Herzo Bäder- und Verkehrs-GmbH dem Geschäftsführer, Herrn Jürgen Bauer (bis 31.12.2022), für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>7.            Beschlüsse für die Gesellschafterversammlung der Herzo Bäder Gastronomie GmbH</b>
--

**Beschlussvorschlag:**

### **a) Jahresabschluss zum 31.12.2022**

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Herzo Bäder Gastronomie GmbH den durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Nürnberg, geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 21.04.2023 versehenen Jahresabschluss festzustellen.

**Abstimmungsergebnis:**

### **b) Entlastung der Geschäftsführung für das Kalenderjahr 2022**

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Herzo Bäder Gastronomie GmbH dem Geschäftsführer, Herrn Jürgen Bauer (bis 31.12.2022), für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

### **c) Bestellung des Abschlussprüfers für das Kalenderjahr 2023**

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Herzo Bäder Gastronomie GmbH, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbH, Allersberger Str. 185, 90461 Nürnberg, mit der Abschlussprüfung für das Jahr 2023 zu beauftragen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>8. Beschlüsse für die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Herzogenaurach Beteiligungs-GmbH</b>
--

**Beschlussvorschlag:**

**a) Jahresabschluss zum 31.12.2022**

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Herzogenaurach Beteiligungs-GmbH den durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Nürnberg, geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 30.05.2023 versehenen Jahresabschluss festzustellen.

**Abstimmungsergebnis:**

**b) Verwendung des Jahresergebnisses 2022**

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Herzogenaurach Beteiligungs-GmbH zuzustimmen, den Verlust in Höhe von 1.951,86 € auf neue Rechnung vorzutragen.

**Abstimmungsergebnis:**

**c) Entlastung der Geschäftsführung für das Kalenderjahr 2022**

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Herzogenaurach Beteiligungs-GmbH dem Geschäftsführer, Herrn Jürgen Bauer (31.12.2022), für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

**d) Bestellung des Abschlussprüfers für das Kalenderjahr 2023**

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Herzogenaurach Beteiligungs-GmbH, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbH, Allersberger Str. 185, 90461 Nürnberg, mit der Abschlussprüfung für das Jahr 2023 zu beauftragen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>9. Beschlüsse für die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Herzogenaurach GmbH &amp; Co. KG</b>
--

**Beschlussvorschlag:**

**a) Jahresabschluss zum 31.12.2022**

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Herzogenaurach GmbH & Co. KG den durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Nürnberg, geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 30.05.2023 versehenen Jahresabschluss festzustellen.

**Abstimmungsergebnis:**

**b) Verwendung des Jahresergebnisses 2022**

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Herzogenaurach GmbH & Co. KG zuzustimmen, den Verlust in Höhe von 1.567.700,84 € auf das Verlustsonderkonto vorzutragen.

**Abstimmungsergebnis:**

**c) Entlastung des Aufsichtsrates für das Kalenderjahr 2022**

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Herzogenaurach GmbH & Co. KG den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

**d) Entlastung der Geschäftsführung für das Kalenderjahr 2022**

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Herzogenaurach GmbH & Co. KG dem Geschäftsführer, Herrn Jürgen Bauer (bis 31.12.2022), für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>10. Beschlüsse für die Gesellschafterversammlung der Herzo Media GmbH &amp; Co. KG</b>
---

**Beschlussvorschlag:**

**a) Jahresabschluss zum 31.12.2022**

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Herzo Media GmbH & Co. KG den durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Nürnberg, geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 31.03.2023 versehenen Jahresabschluss festzustellen.

**Abstimmungsergebnis:**

**b) Verwendung des Jahresergebnisses 2022**

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Herzo Media GmbH & Co. KG zuzustimmen, den Jahresüberschuss in Höhe von 355.915,15 € der Gewinnrücklage zuzuführen.

**Abstimmungsergebnis:**

### **c) Entlastung des Aufsichtsrates für das Kalenderjahr 2022**

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Herzo Media GmbH & Co. KG den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

### **d) Entlastung der Geschäftsführung für das Kalenderjahr 2022**

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Herzo Media GmbH & Co. KG den Geschäftsführern, Herrn Jürgen Bauer (bis 30.06.2022) und Herrn Dietmar Klenk (ab 01.07.2022), für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

<b>11.      Beschlüsse für die Gesellschafterversammlung der Herzo Media Beteiligungs GmbH</b>
--

#### **Beschlussvorschlag:**

### **a) Jahresabschluss zum 31.12.2022**

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Herzo Media Beteiligungs GmbH den durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Nürnberg, geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 31.03.2023 versehenen Jahresabschluss festzustellen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

### **b) Verwendung des Jahresergebnisses 2022**

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Herzo Media Beteiligungs GmbH zuzustimmen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.550,33 € auf neue Rechnung vorzutragen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

### **c) Entlastung der Geschäftsführung für das Kalenderjahr 2022**

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Herzo Media Beteiligungs GmbH den Geschäftsführern, Herrn Jürgen Bauer (bis 30.06.2022) und Dietmar Klenk (ab 01.07.2022), für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

### **d) Bestellung des Abschlussprüfers für das Kalenderjahr 2023**

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Herzo Media Beteiligungs GmbH, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Allersberger Str. 185, 90461 Nürnberg, mit der Abschlussprüfung für das Jahr 2023 zu beauftragen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

<b>12. Beschlüsse für die Gesellschafterversammlung der Herzo Breitband-Infrastruktur Beteiligungs GmbH</b>
---

**Beschlussvorschlag:**

**a) Jahresabschluss zum 31.12.2022**

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Herzo Breitband-Infrastruktur Beteiligungs GmbH den durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Nürnberg, geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 02.03.2023 versehenen Jahresabschluss festzustellen.

**Abstimmungsergebnis:**

**b) Verwendung des Jahresergebnisses 2022**

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Herzo Breitband-Infrastruktur Beteiligungs GmbH zuzustimmen, den Jahresgewinn in Höhe von 489,04 € auf neue Rechnung vorzutragen.

**Abstimmungsergebnis:**

**c) Entlastung der Geschäftsführung für das Kalenderjahr 2022**

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Herzo Breitband-Infrastruktur Beteiligungs GmbH dem Geschäftsführer, Herrn Jürgen Bauer, für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

**d) Bestellung des Abschlussprüfers für das Kalenderjahr 2023**

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Herzo Breitband-Infrastruktur Beteiligungs GmbH, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbH, Allersberger Str. 185, 90461 Nürnberg, mit der Abschlussprüfung für das Jahr 2023 zu beauftragen.:

**Abstimmungsergebnis:**

<b>13. Beschlüsse für die Gesellschafterversammlung der Herzo Breitband-Infrastruktur GmbH &amp; Co. KG</b>
---

**Beschlussvorschlag:**

**a) Jahresabschluss zum 31.12.2022**

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Herzo Breitband-Infrastruktur GmbH & Co. KG den durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Nürnberg, geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 02.03.2023 versehenen Jahresabschluss festzustellen.

**Abstimmungsergebnis:**

**b) Verwendung des Jahresergebnisses 2022**

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Herzo Breitband-Infrastruktur GmbH & Co. KG zuzustimmen, den Verlust in Höhe von 40.527,69 € auf neue Rechnung vorzutragen.

**Abstimmungsergebnis:**

**c) Entlastung des Aufsichtsrates für das Kalenderjahr 2022**

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Herzo Breitband-Infrastruktur GmbH & Co. KG den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

**d) Entlastung der Geschäftsführung für das Kalenderjahr 2022**

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Herzo Breitband-Infrastruktur GmbH & Co. KG dem Geschäftsführer, Herrn Jürgen Bauer, für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>14. Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 47 "Entwicklungsgebiet Reihenzach"; Öffentliche Auslegung gemäß § 214 Abs. 4, § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB</b>
---

Während der öffentlichen Auslegung gemäß § 214 Abs. 4, § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB gingen Stellungnahmen ein:

<b>Äußerung (Abschrift der Stellungnahme)</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<b>Öffentlichkeit Nr. 1</b>	<b>Beschlussvorschlag:</b> Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.
<b>Einwendung - Wohnbedarf</b> Die Planung des Baugebiets stammt aus dem Jahr 2005. Die vorgesehene Fläche für weitere Wohnungen ist eher klein und es sind lediglich Gebäude mit 2 Etagen und höchstens zwei	Das vorliegende ergänzende Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 47 der Stadt Herzogenaurach dient der Heilung eines materiellen Fehlers, nämlich insbesondere der Festsetzung von

Wohneinheiten pro Gebäude erlaubt. Damit wird die zur Verfügung stehende Fläche nicht ausreichend genutzt. Wie im Kapitel 2.1 des Bebauungsplans vermerkt ist: Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sind zu bevorzugen (LEP 3.1) und vorhandene Potenziale der Innenentwicklung sind vorrangig zu nutzen (LEP 3.2). Da mit fortschreitender Klimaerwärmung die Bedeutung von CO<sub>2</sub>-Senken (Boden, Wald und insbesondere Moore) immer wichtiger werden und möglichst zu erhalten sind, sollte hier dringend eine Modernisierung der Planung erfolgen.

Das sollte, wie folgt geschehen:  
Bevor neue Wohnungen gebaut werden, sollte sichergestellt sein, dass es keine Alternativen durch Verdichtung oder Aufstockung innerorts gibt, was auch zu einer Innenstadtbelebung führen würde. Dazu sollte ein ausführlicher **Lagebericht "Möglichkeiten der Wohnraumverdichtung in der Innenstadt"** erstellt werden, der zeigt, welche Anstrengungen unternommen wurden, mit Grundstück- oder Hauseigentümern Alternativen zu finden. Wenn dabei ermittelt wird, dass neue Wohnungen zu bauen sind oder für soziale Zwecke Wohnungen fehlen, dann sollte auf flächensparende Varianten zurückgegriffen werden:

- Konzeption und Bereitstellung der Infrastruktur für eine **Siedlung mit Kleinsthäusern** (Tiny-Houses) auf der noch freien Fläche von WA1 und WA2. Dazu ist das Gebiet aufzuforsten bzw. geeignet zu begrünen.

Lärmemissionskontingenten auf Gemeinbedarfsflächen und der Konkretisierung eines (festgesetzten) Ergänzungsgebietes. Die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens setzt voraus, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Diese beinhalten z.B. die Art und das Maß der baulichen Nutzung. Flächensparende Erschließungsformen wurden im zugrunde liegenden Konzept derart gewählt, dass der bestehende Kreisverkehr als Anbindung für eine Stichstraße zur Erschließung der geplanten Stadthalle sowie der Gewerbegebiete dient. Weiterhin wurde im Bereich der Allgemeinen Wohngebiete an die vorhandenen Erschließungsansätze der Reichenberger Straße angeknüpft, um eine Ringerschließung herzustellen.

Im Vorfeld der Planungen zum Bebauungsplan wurden in einer Standortuntersuchung unter Einbeziehung der Bevölkerung potenzielle Standorte (inklusive des bestehenden Vereinshauses) für die Stadthalle von 24 Standorten auf zunächst 3 Standorte eingegrenzt. Am 20. Mai 2015 wurde im Stadtrat der vorliegende Standort beschlossen und ein Bauleitplanverfahren zur Umsetzung eingeleitet.

Hinsichtlich der Nachverdichtung zur Schaffung von Wohnraum hat die Stadt bereits im Jahr 2000 begonnen, ein Baulückenkataster zu erstellen und im Auftrag des Stadtrates wurden in unregelmäßigen Abständen Befragungen von Grundstückseigentümern durchgeführt, um Baugrundstücke zu verwerten. Der Rücklauf bei den Befragungen ist stets gering. Unabhängig davon sind die Innenentwicklungspotenziale von 2009 mit ca. 41,7 ha auf zuletzt ca. 32 ha gesunken.

Im WA 1 ist die Errichtung von Einzelhäusern und somit auch von „Kleinsthäusern“ zulässig, sofern die festgesetzten Werte zu GRZ, GFZ und Geschossigkeit eingehalten werden. Die Eingrünung und Durchgrünung des Plangebiets ergibt sich aus den Festsetzungen zur Grünordnung im Bebauungsplan.

oder

- Errichtung von **Sozialwohnungen** in einem oder mehreren konventionellen Mehrparteienhaus mit 4 bis 5 Etagen und ca. 10 Wohneinheiten auf dem noch freien Flächen von WA1 und WA2.

oder

- **Sozialwohnungsbau** auf den noch freien Flächen von WA1 und WA2 und eine **Siedlung mit Kleinsthäusern** (einzeln oder mit als Staffelgeschoss - siehe <https://www.ecovillage-hannover.de/standort-kronsberg/bebauungsplan>) auf dem Gewerbegebiet. Mit Rücksicht auf die Landwirtschaft ist die Fläche für die Wohnbebauung so klein wie möglich zu halten. Das Gewerbegebiet sollte zugunsten von Wohnungen und Landwirtschaft aufgegeben werden (siehe Einwendung - Landwirtschaft anstelle von Gewerbegebiet).

Neben der Schaffung von Wohnraum, könnte Herzogenaurach mit den Kleinsthäusern oder in Staffelbauweise ein modernes, auch für Berufpendler\*innen attraktives Angebot unterbreiten.

#### **Einwendung - Landwirtschaft anstelle von Gewerbegebiet**

In 2023 ist festzustellen, dass die bisherigen Gewerbegebiete nicht vollständig genutzt werden. Die Gründe dafür gilt es zu analysieren, bevor ein neues Gewerbegebiet ausgewiesen wird. Sowohl nördlich des Hans-Ort-Rings, wie auch in dem sehr nahe gelegenen Gewerbegebiet von Herzogenaurach Nord wurde nicht raumsparend geplant und gebaut. Das sollte im Einverständnis mit den Grundstückseigentümern geklärt, in einer Studie "Potentiale der Verdichtung von Gewerbeflächen" beschrieben und danach dann auch verdichtet werden. Solange die anderen Gewerbegebiete nicht ausreichend verdichtet sind, sollen GE1, 2 und 3 als landwirtschaftliche Flächen mit ökologischen Hecken/Blühstreifen

Im WA3 ist die Errichtung bis zu 3-geschossiger Mehrfamilienhäuser zulässig. Der Städtebau orientiert sich dabei an den vorhandenen Gebäuden und führt diese Struktur entsprechend fort.

Geförderter Wohnungsbau kann unabhängig von der im Bebauungsplan festgesetzten Bauweise realisiert werden.

Anlass und Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Vorbereitung einer neuen Stadthalle mit Nutzungen im direkten Umfeld, die hierdurch nicht gestört werden. Mit den festgesetzten Wohngebieten im südlichen Teil des Geltungsbereichs werden die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 4 ersetzt, sodass eine sinnvolle Abrundung des bestehenden Wohngebiets möglich ist.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird eine angestrebte Nutzung planungsrechtlich vorbereitet und entsprechend dem potenziellen Eingriff werden Ausgleichsflächen geschaffen und dinglich gesichert. Eine Zwischennutzung als landwirtschaftliche Fläche oder mit Hecken und Blühstreifen ist bis zur tatsächlichen Erschließung und Bebauung des Plangebiets durch die Grundstückseigentümer möglich. Durch den Bebauungsplan wird kein Bauzwang herbeigeführt. Die Umwandlung von ackerbaulich nutzbaren Flächen in Bauland strebt die Stadt im Rahmen ihrer Planungshoheit an, um den Bedarf an Wohn- und Gewerbeflächen zu decken.

zur Verfügung gestellt werden. Damit könnten mindestens ca. 3,4 ha Fläche des Baugebiets Reihenzach der Landwirtschaft überlassen werden (S.31, Bebauungsplan: Gewerbeflächen von 3 ha und Verkehrsfläche von 0,4 ha). Außerdem werden dann keine Ausgleichsflächen benötigt, die meist der Landwirtschaft entzogen werden. In Zusammenhang mit einer Siedlung von Kleinsthäusern (siehe Einwendung - Wohnbedarf) könnte ein Marktplatz für regionale landwirtschaftliche Produkte geplant werden.

Sollte ein neues Gewerbegebiet notwendig werden, ist auf die Zufahrtsstraße (Wendehammer) zu verzichten und Fahrzeuge sind am Rand der Straße zum Flughafen abzustellen. Ausnahmen davon sollte es nur für Autoreparaturwerkstätten geben, die über einen nicht versiegelten Weg zu erreichen wären.

Alle Gebäude sind so hoch und eng, wie möglich zu bauen, um möglichst viel Boden für Grünanlagen zu lassen. Hohe Gebäude dienen auch dem Lärmschutz.

Die Anbindung Herzogenaurachs an der Kreuzung Hans-Ort-Ring und Am Flughafen wird für den ÖPNV reserviert. Gäste von außerhalb sollten ermutigt werden mit dem

Die Erschließung der festgesetzten Gewerbegebiete ist aus Gründen der Ver- und Entsorgung (z.B. Müllabfuhr, Leitungen etc.) wie auch der Sicherheit (Rettungsdienste) notwendig. Die Straße „Zum Flughafen“ ist eine Kreisstraße und diesem Bereich anbaufrei zu halten. Direkt anfahrbare Park- oder Stellplätze sind aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Verkehrsflusses nicht zulässig.

Der Städtebau orientiert sich im Süden des Plangebiets an der vorhandenen Bebauung und führt diese fort. Für die Flächen der Gewerbegebiete ist eine höhere Bebauung zum Hans-Ort-Ring vorgesehen, die sich in südliche Richtung abstuft. Der Schutz gegenüber Verkehrslärm aus dem Kreuzungsbereich Hans-Ort-Ring / Am Flughafen ist durch diese Anordnung der Nutzungen bereits vorgedacht. Weiterführend sind zudem Festsetzungen zum passiven Schallschutz in den straßennahen Bereichen getroffen. Hinsichtlich der Grünordnung sieht die Planung eine ausreichende Dichte in den Baugebieten vor, die zur Gliederung des Plangebiets großzügige Grünflächen vorsieht, welche dem Regenrückhalt dienen oder durch eine ökologische Aufwertung als Ausgleichsflächen herangezogen werden können.

Die Anbindung Herzogenaurachs mit der StUB wird durch Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan bereits berücksichtigt. Verkehrsrechtliche Eingriffe in das Straßen-

Bus und später der StUB anzureisen. Die Verlangsamung des Verkehrsflusses für PKW und LKW auf der Straße "Am Flughafen" durch Parkplatzsuchende wird billigend in Kauf genommen.

und Wegenetz sind nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens.

#### **Abstimmungsergebnis:**

#### **Öffentlichkeit Nr. 2**

Folgende Punkte sollten im Bebauungsplan Nr. 47 „Entwicklungsgebiet Reihenzach“ berücksichtigt werden.

Der Flächenfraß soll laut bayerischem Recht begrenzt werden, unter anderem um Flächen für die Landwirtschaft zu erhalten, für den Klimaschutz und um Ressourcen zu sparen. Um das zu erreichen, kann man

- Häuser sanieren statt neu bauen
- Die Bebauung verdichten (dann braucht man weniger neue Straßen)
- Höher bauen

Lassen sie uns die Chance hierzu in Reihenzach nutzen.

Statt ein neues **Vereinshaus** zu bauen, könnte das bestehende saniert werden. Ein neues Vereinshaus kann gebaut werden, nachdem Herzogenaurach seine Klimaschutzziele erreicht hat und klimaneutrale Baumethoden verfügbar sind.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.

Das vorliegende ergänzende Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 47 der Stadt Herzogenaurach dient der Heilung eines materiellen Fehlers, nämlich der Festsetzung von Lärmemissionskontingenten auf Gemeinbedarfsflächen. Die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens setzt voraus, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Diese beinhalten z.B. die Art und das Maß der baulichen Nutzung.

Die Funktionen, die die geplante Stadthalle abdecken soll, reichen weit über das hinaus, was auf dem Grundstück des bestehenden Vereinshauses möglich ist. Im Vorfeld der Planungen zum Bebauungsplan wurden in einer Standortuntersuchung unter Einbeziehung der Bevölkerung potenzielle Standorte (inklusive des bestehenden Vereinshauses) für die Stadthalle von 24 Standorten auf zunächst 3 Standorte eingegrenzt. Am 20. Mai 2015 wurde im Stadtrat der vorliegende Standort beschlossen und ein Bauleitplanverfahren zur Umsetzung eingeleitet.

Hinsichtlich der Nachverdichtung zur Schaffung von Wohnraum, hat die Stadt bereits im Jahr 2000 begonnen ein Baulückenkataster zu erstellen und im Auftrag des Stadtrates wurden in unregelmäßigen Abständen Befragungen von Grundstückseigentümern durchgeführt, um Baugrundstücke zu verwerten. Der Rücklauf der Maßnahme ist stets gering. Unabhängig davon sind die Innenentwicklungspotenziale von 2009 mit ca. 41,7 ha auf zuletzt ca. 32 ha gesunken.

#### **Dichte der Bebauung**

Die Wohnbebauung ist, gemessen mit der GRZ (Grundflächenzahl), zu locker, nur 35 bis 40% der Grundstücksfläche werden bebaut. Darauf sind Einzelhäuser (EH) oder Doppelhäuser (DH) geplant. Einzelhäuser sollten nicht vorgesehen werden. Stattdessen sollten mehr Mehrfamilienhäuser gebaut werden, um dem wachsenden Bevölkerungsdruck gerecht zu werden und um sozial Schwächeren günstigeren Wohnraum zur Verfügung stellen zu können.

### Höhe der Bebauung

Die Wandhöhe der Wohngebäude (WA) beträgt 7 und 10 m, die der Gewerbegebäude nur 10,5 und 13,5 m.

Die Häuser sollten höher geplant werden.

### P+R

Wir haben große Parkflächen auf der gegenüberliegenden Straßenseite bei Puma. Dieser Platz könnte in Kooperation mit Puma mit einem Parkhaus bebaut werden, um die bereits versiegelte Fläche zu nutzen. Der P+R-Bereich kann dann anderweitig genutzt werden.

Sollte es zu keiner Einigung mit Puma kommen, sollte ein Parkhaus mit möglichst großer Höhe entstehen (z.B. 6 Ebenen), um die Fläche gut auszunutzen. Die geplanten offenen Stellplätze und Großgaragen sollten gestrichen werden, weil als Parkmöglichkeit das Parkhaus zur Verfügung steht und dieser Platz eingespart werden kann. Langfristig sollte der ÖPNV so ausgebaut werden, dass man von der Quelle

Die Festsetzung zur GRZ orientiert sich an der umliegenden Bebauung und wurde aus städtebaulichen Gründen gewählt.

Mit den festgesetzten Wohngebieten im südlichen Teil des Geltungsbereichs werden die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 4 ersetzt. Damit kann eine sinnvolle Abrundung des bestehenden Wohngebiets ermöglicht werden.

Im WA3 ist die Errichtung bis zu 3-geschossiger Mehrfamilienhäuser zulässig. Der Städtebau orientiert sich dabei an den vorhandenen Gebäuden und führt diese Struktur entsprechend fort.

Geförderter Wohnungsbau kann unabhängig von der im Bebauungsplan festgesetzten Bauweise realisiert werden.

Der Städtebau orientiert sich im Süden des Plangebiets an der vorhandenen Bebauung und führt diese in etwas höherer Dichte fort. Für die Flächen der Gewerbegebiete ist eine höhere Bebauung zum Hans-Ort-Ring vorgesehen, die sich in südliche Richtung zu den Wohngebieten abstuft. Damit kann ein maßvoller Übergang der Höhenentwicklung zwischen den verschiedenen Nutzungen geschaffen werden. Eine höhere Dichte oder Höhenentwicklung wird nicht angestrebt.

Die öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Park & Ride“ dient dem Stellplatznachweis für die Stadthalle sowie als öffentlicher Park & Ride-Platz als Umsteigepunkt zur nahe gelegenen geplanten StUB-Haltestelle. Die Errichtung von Großgaragen (Parkhäuser) sowie von Tiefgaragen ist im Plangebiet zulässig.

Für die Stadt Herzogenaurach, die bisher nicht am schienengebundenen ÖPNV angebunden

zum Ziel fahren kann. Solange das noch nicht möglich ist, sind Parkhäuser Übergangslösungen und sollten so gebaut werden, dass sie wieder abgebaut und woanders wieder aufgebaut werden können oder zumindest die Materialien wiederverwendet werden können.

### **Wärme**

Unter 11.1 wird die Verwendung von Gas und Holz zum Betrieb von Feuerungsanlagen zugelassen. Beides ist nicht mehr zeitgemäß und schadet dem Klima und der Luft und sollte daher nicht zugelassen werden. Holzheizungen stoßen pro kWh doppelt so viel CO<sub>2</sub> wie Gas aus. Wenn die großen Mengen an Schadholz, die auf Grund des Waldsterbens anfallen, verbrannt werden ist das nicht mehr nachhaltig, weil es Jahrzehnte dauert, bis der Wald wieder nachgewachsen ist. Da von der Flughafenstraße her die Möglichkeit besteht, Fernwärme über die Herzowerke anzubieten, sollte dies gemacht werden. Laut Gebäude Energie Gesetz darf die Kommune vorschreiben, dass Fernwärme genutzt werden muss, wenn ein Fernwärmenetz verlegt wird. Alternativ kann ein Nahwärmenetz vorgesehen werden, das mit regenerativen Energien betrieben wird.

### **Gebäude**

- Die Gebäude sollten mindestens den KfW 40-Standard erfüllen, so wie es auf der Herzo Base zum Teil auch schon vorgeschrieben ist
- Grauwasser muss genutzt werden. Grauwasser bezeichnet fäkalienfreies, gering verschmutztes Abwasser aus Bädern, Duschen oder Waschmaschinen, das durch Aufbereitung einer Zweitnutzung als Brauch- bzw. Betriebswasser dienen kann. Küchenabwässer hingegen gehören aufgrund der höheren Belastung mit Fetten und Speiseabfällen nicht dazu. Die Reinigung von Grauwasser erfolgt in der Regel auf rein mechanisch-biologischem Weg, allerdings kommen inzwischen auch Bio-Membranfilter zum Einsatz. Das so

ist, bietet die Inbetriebnahme der Stadtumlandbahn eine deutliche Verbesserung und Entlastung des Verkehrsnetzes. Die Möglichkeiten bei der Errichtung von Parkhäusern werden zur Kenntnis genommen. Diese sind jedoch nicht Teil des Bebauungsplans.

Der vorliegende Bebauungsplan schafft Baurecht und orientiert sich hierbei an bestehenden Gesetzen und Verordnungen. Die konkrete Ausgestaltung der Wärmeversorgung ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene zu lösen. In der Begründung zum Bebauungsplan werden die verschiedenen Möglichkeiten zur Wärmeversorgung dargestellt. Ein Anschluss- und Benutzungszwang an das geplante Fernwärmenetz würde alternative Möglichkeiten der Wärmeversorgung wie z.B. Geothermie unterbinden und ist darüber hinaus aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage nicht auf der Ebene des Bebauungsplans regelbar.

Die konkrete Ausgestaltung der Ver- und Entsorgung von Gebäuden oder deren KfW-Standard wird auf den nachfolgenden Genehmigungsebenen geplant und ist nicht Teil des vorliegenden Bebauungsplans.

erzeugte Klarwasser ist hygienisch sauber. Es kann für die Gartenbewässerung, den Hausputz und die Toilettenspülung eingesetzt werden; auch Wäsche lässt sich damit unbedenklich waschen (wenn bis zur Badewasserqualität aufbereitet wird, wie das in Europa üblich ist). Bei einem Haushalt mit 4–5 Personen summiert sich die Einsparung auf ca. 90 m<sup>3</sup> Wasser pro Jahr. Im Gegensatz zur witterungsabhängigen Regenwassernutzung steht aufbereitetes Nutzwasser immer zur Verfügung.

- In den Gewerbegebäuden nur Urinale ohne Wasserverbrauch

### **Blaue Infrastruktur**

- Naturnahe Abführung des Oberflächenwassers über Teichanlagen und naturnahe Regenrückhaltung; in Teilen soll Wasser dauerhaft stehen bleiben können, damit Amphibien Lebensraum haben
- Regenwasser oberirdisch ableiten - Vorgabe von Zisternen oder naturnahen Versickerungsflächen
- Notwasserwege vorsehen (Hochwasserschutz / Klimawandelanpassung)
- Wege, Zufahrten, Stellplätze versickerungsfähig gestalten

### **Artenschutz**

- Nistkästen für Vögel und Fledermäuse (je nach Gebäudehöhe)
- Stützmauern nur als (unverfugte) Natursteinmauern / Trockenmauern, weitestgehend keine Betonmauern
- Trittsteinbiotope in Form von Sandarien und Lesesteinhaufen
- Insektenfreundliche LED-Beleuchtung mit Bewegungsmelder

Die Planung sieht bereits die Schaffung naturnaher Entwässerungseinrichtungen für Oberflächenwasser vor: Ein Teil der anfallenden Regenwasserabflüsse wird in einem Regenrückhaltebecken in der Grünfläche am westlichen Rand des Geltungsbereiches gesammelt. Das restliche Regenwasser aus dem Baugebiet soll in dem unteren der beiden westlich an den Geltungsbereich angrenzenden Teiche gepuffert werden. Die Drosselabflüsse aus beiden Rückhaltungen werden anschließend dem vorhandenen, zur Aurach hin entwässernden Graben entlang der Nutzungsstraße zugeführt. Oberhalb und unterhalb des geplanten Regenrückhaltebeckens wird dieser Graben im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen renaturiert.

Grundstückszufahrten und befestigte Flächen auf den Baugrundstücken sind laut den Festsetzungen wasserdurchlässig herzustellen.

Die Berücksichtigung des Besonderen Artenschutzes (§§ 44 und 45 BNatSchG) ist über eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und deren Umsetzung in Form von Festsetzungen des B-Plans sichergestellt. Die in der Stellungnahme aufgeführten Maßnahmen gehen darüber hinaus, sind also aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich. Bezüglich einer freiwilligen Umsetzung wird auf die weiteren

- Beleuchtung im öffentlichen Raum auf ein Minimum reduzieren
- Lehmsteilwand / Naturwand für Insekten auf öffentlichem Grund

Planungsebenen zur Realisierung des Baugebiets verwiesen.

**Abstimmungsergebnis:**

**Öffentlichkeit Nr. 3**

**Generelle Einwendung nach Klimaschutzgesetz (KSG)**

(<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/klimaschutzgesetz-2021-1913672>)

Der Klimaschutz hat nach dem Urteil des BVerfG (Bundesverfassungsgericht) Verfassungsrang. Es soll das Ziel von 1,5 Grad eingehalten werden, das in der Klimakonferenz in Paris von 195 Ländern festgelegt wurde. Die Einhaltung von 1,5 Grad ist extrem wichtig, weil danach mit schnell wachsender Wahrscheinlichkeit die Kippunkte für das Weltklima erreicht werden.

Die wissenschaftliche Studie von Ricke und Caldeira

(<https://iopscience.iop.org/article/10.1088/1748-9326/9/12/124002/pdf>) sagt aus, dass es eine Verzögerung in der Wirksamkeit der CO<sub>2</sub> Emissionen für die Klimaerwärmung von ca. 10 Jahren gibt. Aktuell liegen wir bei 1,2 Grad. Jährlich kommen 0,024 Grad hinzu. In 10 Jahren also 0,24 Grad. Damit ist das Ziel von 1,5 Grad praktisch nicht mehr zu erreichen. Im KSG ist das Ziel CO<sub>2</sub> Neutralität bis 2045 zu erreichen. Wenn bis dahin nicht genug geschieht, haben wir ein Plus von 0,8 Grad bis 2045 (33 Jahre \* 0,024 Grad = 0,8 Grad). Damit ist das originäre Ziel des KSG nicht zu erreichen.

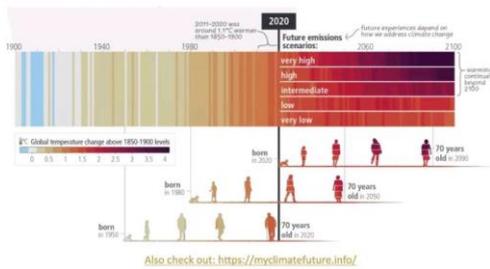
Daraus folgt, dass die Klimaneutralität in den nächsten Jahren bis ca. 2025 zu erreichen ist. Nur wenn das 2 Gradziel (also drunter bleiben) erreicht wird, können wir mit Technologie zur CO<sub>2</sub>-Speicherung wieder zu 1,5 Grad zurückkehren. Wenn die Kippunkte erreicht sind, werden unsere Kinder die 3-Gradwelt noch erleben und die Enkel mit bisher nie dagewesenen Naturkatastrophen leben müssen.

**Beschlussvorschlag:**

Die generelle Einwendung zum Klimaschutz wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Herzogenaurach ist seit vielen Jahren im Bereich Klimaschutz aktiv und hat ganz aktuell das bereits bestehende Klimaleitbild aktualisiert und der Klima Strategie Herzogenaurach mit dem Ziel der Klimaneutralität der Stadtverwaltung bis spätestens 2030 sowie des Stadtgebietes bis spätestens 2045 mit Stadtratsbeschluss vom 29. März 2023 zugestimmt. Die hierfür notwendigen Maßnahmen werden entsprechend unterstützt.

## Wo steuern wir hin?

CLIMATE  
ANALYTICS



Für eine Stadt bedeutet das, dass

- im Verkehrssektor: die Mobilität der Bewohner\*innen und Berufspendler\*innen sich in den nächsten 2 Jahren drastisch ändern muss.
- Im Bausektor: alle Bauvorhaben gestoppt und kritisch hinterfragt werden müssen, ob sie aktuell nötig sind. Das Bauen muss ein absolutes Minimum begrenzt werden, solange es hohe Mengen an CO<sub>2</sub> ausstößt.
- Im Wärmesektor: der Umbau der Wärmegewinnung höchste Priorität eingeräumt werden muss.
- Im Energiesektor: PV und Windkraftanlagen sind zu fördern.
- Im Landwirtschaftssektor: zum einen für die Sicherstellung der Versorgung mit Lebensmitteln die regionale Landwirtschaft gestärkt werden muss und die Tierhaltung und auf CO<sub>2</sub>- Emissionen z.B. bei der Düngung schnellstmöglich reduziert werden müssen.
- CO<sub>2</sub>-Senken: Bäume und Grünflächen sind ab sofort uneingeschränkt zu schützen und so viel Fläche wie möglich ist zu renaturieren.

Diese Ziele verändern sich nur wenig, wenn die Zielzahlen des aktuell gültigen KSG angesetzt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass jede Maßnahme für die Verhaltensänderung (z.B. Umstieg auf Bus und Bahn) von Menschen und der Einbau neuer Energieanlagen (z.B. Umstieg auf Wärmepumpen) durch Ressourcen- und Handwerkerengpässe lange braucht. Wer nicht jetzt startet, wird der Entwicklung hinterherlaufen. Unternehmen, Städte und ihre Bevölkerung, die sich rechtzeitig anpassen, können in der Zukunft von der gestiegenen

Die Städte Nürnberg, Erlangen und Herzogenaurach haben vor Jahren den Prozess zur Planung, Bau und Betrieb der Stadt-Umland-Bahn angestoßen, um das Kfz-Verkehrsaufkommen zwischen diesen Städten zu reduzieren. Vor allem für die Stadt Herzogenaurach, die nicht am schienengebundenen ÖPNV-Netz angebunden ist, stellt diese Anbindung eine Möglichkeit zur Entlastung des Straßennetzes und somit auch eine Reduzierung von CO<sub>2</sub> dar. Durch ein bundesgesetzliches Verbot von Gasheizungen, rücken Erdwärme, Wärmepumpen oder der Anschluss an Fernwärme in den Fokus zur Wärmeversorgung. Dies wird beim Neubau von Gebäuden bereits heute berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wurde der Klimaschutzbelang berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wurden Festsetzungen und sonstige Planungsansätze eingebunden, die z.T. auch in die unterschiedlichen Sektoren einwirken. Neben Festsetzungen zur Grünordnung und zur Renaturierung von Flächen berücksichtigt die Planung auch den Ausbau und den Umstieg auf den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), sowie die optimale Erschließung und Anknüpfung an das Fuß- und Radwegenetz. Weiterführende grundsätzliche Änderungen der Planung sind in dem anliegenden ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB nicht vorgesehen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Energieunabhängigkeit und veränderten Mobilitätsverhalten profitieren.

**Fazit:**

Die Umweltziele in Deutschland mit ihrem Zeithorizont für 2030 (Reduktion um 65%) und 2045 (Klimaneutralität) reichen bei weitem nicht aus, um das verfassungsrechtlich geschützte Recht zu sichern. Es ist deswegen mit Klagen und einer Verschärfung der Gesetzgebung zu rechnen. Wer das frühzeitig erkennt, kann gegensteuern und sein CO<sub>2</sub>-Budget für später vielleicht wichtige Maßnahmen aufsparen.

Eine Stadt sollte für die nächsten 10 – 20 Jahre größtenteils (Ausnahmen nur für Bauvorhaben mit positiver CO<sub>2</sub>-Bilanz) mit ihrer bestehenden Infrastruktur auskommen und diese an das zu veränderte Mobilitätsverhalten (mehr Rad-, Fuß- und Bus-Verkehr) anpassen. Wärme- und Energiewende sind zu fördern, sowie die regionale Landwirtschaft.

Das Bauvorhaben, so wie bisher geplant, sollte abgelehnt werden.

**15. Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 47 "Entwicklungsgebiet Reihenzach"; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Während der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB gingen Stellungnahmen ein.

Nr.	Bedenken, Einwendungen und fachliche Informationen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Abschrift der Äußerung)	Beschlussvorschläge:
-----	--	----------------------

<p><b>1. Landratsamt Erlangen-Höchstadt</b></p> <p>Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt nimmt zum vorgelegten Bebauungsplan wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>I. Formelle Anforderungen</u></b></p> <p>Hinsichtlich der in der vorliegenden Planung getroffenen Festsetzungen zum Immissionsschutz und der von der Stadt Herzogenaurach beschriebenen Ergänzungsgebiete im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 14 a und 14 b wird auf die aktuelle Rechtsprechung verwiesen. Werden für ein Baugebiet nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO Emissionskontingente festgesetzt, wird das Gebiet nur dann im Sinne der Vorschrift gegliedert, wenn es in einzelne Teilgebiete mit verschiedenen hohen Emissionskontingenten zerlegt wird. Zudem gilt die Voraussetzung für eine baugebietsübergreifende Gliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO, dass neben dem emissionskontingentierten Gewerbegebiet noch (mindestens) ein Gewerbegebiet als Ergänzungsgebiet vorhanden ist, in dem nur solche Emissionsbeschränkungen gelten, dass grundsätzlich alle im Rahmen von § 8 Abs. 1 BauNVO zulässigen Gewerbebetriebe ermöglicht werden.</p> <p>In der Begründung wurde auf Seite 14 im Übrigen angegeben, dass ca. 4,1 ha uneingeschränkte Gewerbegebietsflächen im Ergänzungsgebiet innerhalb der Bebauungspläne 14 a und 14 b vorhanden sind. In Kapitel 5.2.10 auf Seite 25, Absatz 3 wird hierzu jedoch angegeben, dass diese Flächen in ihrer Nutzung etwas eingeschränkt sind. Dies ist nochmals zu prüfen. Um Kenntnisnahme wird gebeten.</p> <p><b><u>II. Immissionsschutz</u></b></p> <p>Es bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Einwendungen.</p> <p><u>Rechtsgrundlagen</u></p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b><u>I. Formelle Anforderungen</u></b></p> <p>In den Formulierungen der Begründung wird klargestellt, dass in den Bebauungsplänen Nr. 14 a und 14 b trotz einzelner Nutzungseinschränkungen i.S. § 8 BauNVO eine gewerbegebietstypische Nutzung bzw. eine breite Ansiedlung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben möglich ist. Die genannten Ergänzungsgebiete können daher für eine baugebietsübergreifende Gliederung herangezogen werden.</p> <p><b><u>Abstimmungsergebnis:</u></b></p> <p><b><u>II. Immissionsschutz</u></b></p>
---	---

§§ 3 und 50 BImSchG; 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) in Verbindung mit der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 2019 - RLS-19 vom Bundesminister für Verkehr (Bezugsquelle: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen); 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV); mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 03.08.1988 zur Beachtung in der Bauleitplanung eingeführte DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau Berechnungsverfahren“, Teil 1, Ausgabe Mai 1987, ersetzt durch DIN 18005-1 vom Juli 2002, mit zugehörigem Beiblatt 1 „Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Gewerbliche Teilflächen ohne Einschränkungen sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorgesehen. Es werden zum Ausgleich 2 bestehende Gewerbeflächen innerhalb des Gemeindegebietes angesetzt, für welche lediglich zur Nachtzeit eine Herabsenkung der Emissionskontingente um 5 dB(A) festgesetzt ist. Es stellt sich die Frage, ob im Rahmen der Emissionskontingentierung Ersatzflächen an anderer Stelle angesetzt werden können, wenn diese Gewerbefläche einerseits mit Einschränkungen versehen sind und andererseits diese Gewerbeflächen bereits genutzt und bebaut sind und somit für Neuansiedlungen nicht zur Verfügung stehen. Es wird empfohlen, diese Frage zu klären.

Die rechtlichen Grundlagen werden zur Kenntnis genommen.

Im Urteil des Verwaltungsgerichtshof München vom 12.08.2019 sowie der Kommentierung der Landesrechtsanwaltschaft Bayern vom 07.11.2019 zeigt auf, „[...] dass für die zentral angesehene Einhaltung der Zweckbestimmung der Baugebiete entscheidend ist, dass die für das jeweilige Baugebiet vorgesehene Hauptnutzung überwiegend zulässig bleibt. [...]“ „Die Kommune hat unter Beachtung dieser Maßnahmen (A.d.R.: gemeint sind z.B. schallmindernde Maßnahmen) zu ermitteln, ob in der konkreten städtebaulichen Situation einschließlich der Umgebungsnutzungen und der Zulassungsebene zu erwarten ist, dass die für ein Gewerbe- oder Industriegebiet vorgesehene Hauptnutzung überwiegend zulässig bleibt. In diesem Fall verstößt eine Kontingentierung nicht gegen die Zweckbestimmung des Gebiets“

Durch die Herausnahme von Emissionskontingenten, welche zuvor unzulässigerweise für die im Geltungsbereich geplanten Gemeinbedarfsflächen vergeben wurden, sollte bei sonst unveränderter Kontingentierung, im Vergleich zur vorangegangenen Berechnung, niedrigere Immissionswerte erwartet werden. Dies ist dem Schallgutachten (IBAS 16.8699-b02 vom 22.11.2022) jedoch nicht zu entnehmen.

#### Nachtrag zur Stellungnahme

Entgegen der Bemerkung in meiner Stellungnahme vom 16.03.2023 (vgl. dort Hinweise, 2. Absatz) sind im IBAS-Gutachten 16.8699.b02 vom 22.11.2022 die reduzierten Immissionswerte aus der Tabelle 5 (Immissionskontingente) zu entnehmen. Dies hab ich bei der ersten Durchsicht des IBAS-Berichtes übersehen und bitte dies zu entschuldigen. Nachdem die Emissionskontingente für die Gewerbeflächen nicht erhöht wurden, ergeben sich infolge der nun reduzierten Emissionsfläche verminderte Immissionswerte, was im o.a. IBAS-Bericht auch korrekt dargestellt ist.

Gemäß dem Urteil OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.11.2018- 1 KN 29/17 wird zudem klargestellt: Es „(...) ist nicht erforderlich, dass das Gewerbe- bzw. Industriegebiet (...) noch in substanziellem Umfang ausnutzbar ist. (...)“.

Wie im Nachtrag zur Stellungnahme geschildert, können die reduzierten Immissionswerte dem Gutachten entnommen werden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim nimmt beziehungsweise auf unsere früheren Stellungnahmen vom 27.02.2017 und 24.01.2018 zu oben aufgeführten Planungen erneut wie folgt Stellung:

**Bereich Landwirtschaft**

Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust an Kulturflächen betroffen.

Der Verlust an diesen Anbauflächen sollte im Interesse der Aufrechterhaltung der regionalen Produktion und mit Blick auf die Versorgung der Bevölkerung mit regional erzeugten Nahrungsmitteln möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Besonders, wenn es sich wie vorliegend teilweise um besonders ertragreiche Böden im Vergleich zu Böden im regionalen Vergleich handelt. Im Planungsgebiet liegen Böden mit einer Bodenzahl bis zu 52 Bodenpunkten nach Reichsbodenschätzung vor. Böden im Landkreis Erlangen-Höchstadt liegen als Vergleich bei Ackerzahlen von 38 Bodenpunkten bzw. Grünlandzahlen von 44. Die überplanten Flächen sind aufgrund ihrer natürlichen Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion besonders geeignete Böden.

Der Verlust von Kulturflächen schwächt die Leistungsfähigkeit und die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe. Adäquater Ersatz für verlorene Flächen sind auf dem Kauf- und Pachtmarkt nur mehr sehr schwer zu bekommen. Um den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen so gering wie möglich zu halten, ist in den Planungen deshalb ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden angezeigt.

Hierzu verweisen wir auch auf Punkt 5.4.1 (Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen) im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern und auf das erklärte politische Ziel in Bayern, den

**Beschlussvorschlag:**

In der Abwägung zum Vorentwurf wurde die Stellungnahme hinsichtlich agrarstruktureller Belange zu den Flächen des Plangebiets sowie der externen Flächen für den naturschutzfachlichen Ausgleich bereits behandelt. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB hatte das AELF dazu keine Einwendungen mehr vorgebracht. Auf die erneute Stellungnahme zu den Flächen des Plangebiets sowie der Flächen für den naturschutzfachlichen Ausgleich wird auf die Abwägung des Vorentwurfs verwiesen.

Flächenverbrauch deutlich zu verringern. Gemäß der vorliegenden Planung soll der naturschutzrechtliche Eingriff sowohl mit planinternen als auch externen Ausgleichsflächen ausgeglichen werden. Der externe Anteil soll über Zuordnungen vom ausreichend vorhandenem gemeindlichen Ökokonto erfolgen. Größtenteils sind die Maßnahmen bereits umgesetzt.

Lt. der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung soll eine zeitlich vorgezogene Kompensationsmaßnahme (CEF-Maßnahme) auf dem Grundstück FlurNr. 407 (Gemarkung Hammerbach) erfolgen. Dabei soll ein entsprechender Blühstreifen angelegt werden und auf eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung verzichtet werden. Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht wird **diese Maßnahme hier abgelehnt**, da es sich hier um einen besonders ertragreichen Boden handelt (Bodenzahl bis 45). Darüber hinaus wird die benachbarte verbleibende Grünlandfläche durch die Anlage des Blühstreifens für eine Bewirtschaftung mit heutzutage üblichen landwirtschaftlichen Maschinen unwirtschaftlich werden. Die Größe und der Zuschnitt der verbleibenden Fläche würden eine weitere Bewirtschaftung zumindest stark einschränken bzw. sogar unmöglich machen. Sollte die Maßnahme Bestandteil der Planung bleiben, fordern wir eine frühzeitige Beteiligung und Abstimmung mit Eigentümer und Bewirtschafter der Fläche.

In der saP (BfÖS 2016) wurden konkrete Anforderungen an die Größe und Lage des Blühstreifens, insbesondere an die Abstände der CEF-Fläche zu Gehölzstrukturen gestellt: Der Blühstreifen muss eine Mindestgröße von 1.000 m<sup>2</sup> aufweisen, ist in einem offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont, mit einem Mindestabstand von 160 m zu geschlossenem Wald und einem Mindestabstand von 50 m zu Einzelbäumen, nicht unter Hochspannungsleitungen und nicht entlang von frequentierten Feldwegen anzulegen. Das Grundstück Fl.Nr. 407, Gemarkung Hammerbach, ist das einzige städtische Grundstück im nördlichen Stadtgebiet von Herzogenaurach, das diesen Anforderungen entspricht. Die Lage, Größe und Abformung der CEF-Fläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 407, Gemarkung Herzogenaurach, wurde sowohl vom Fachgutachter als auch von der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Erlangen-Höchstadt als geeignet eingestuft. Die Stadt Herzogenaurach ist Eigentümerin der Fläche. Die CEF-Maßnahme wurde mit dem Bewirtschafter abgestimmt. Insofern wird kein Konflikt mit agrarstrukturellen Belangen gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG gesehen. Eine Suchanzeige nach privaten Grundstücken für Blühflächen im Amtsblatt vom 24. März 2022 (74. Jahrgang, Nr. 6) blieb ergebnislos.

**Abstimmungsergebnis:**

## Bereich Forsten

Waldflächen i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) sind durch die o. g. Planung nicht betroffen.

Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die aktuelle Planung keine Einwendungen. Sollten im Rahmen der weiteren Planung Ausgleichsmaßnahmen im Wald vorgesehen werden, bitten wir darum, diese mit uns abzusprechen.

Um Abdruck des Abwägungsergebnis unter Angabe des Aktenzeichens an poststelle@a-elf-fu.bayern.de wird gebeten.

### **Stellungnahme vom 27.02.2017**

Zu o.g. Planungen nehmen wir wie folgt Stellung:  
Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht werden keine Einwendungen erhoben.  
Ökologische Ausgleichsflächen wurden bisher vom Umfang und von der Lage nicht definiert. Als Träger öffentlicher Belange bitten wir bei der Auswahl von Ausgleichsflächen um Beachtung agrarstruktureller Belange im Sinne des § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und um zeitnahe Beteiligung bei der Beurteilung der hierfür vorgesehenen Flächen.

### **Stadtrat vom 30.11.2017**

#### **Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  
Umfang und Lage der Ausgleichsflächen werden unter Beachtung agrarstruktureller Belange im Sinne des § 15 Abs. 3 (BNatSchG) zum Entwurfsstand ergänzt.

Es handelt sich dabei um zwei Flächen innerhalb des Geltungsbereichs und sechs externe Ausgleichsflächen, wovon drei außerhalb des Gemeindegebiets liegen. Hinsichtlich agrarstruktureller Belange ist anzuführen, dass die Hälfte der sechs externen Ausgleichsflächen auf z.T. feuchten Grünlandstandorten liegen und lediglich drei der externen Ausgleichsflächen ganz oder teilweise auf Ackerstandorten liegen. Diese befinden sich entweder im Eigentum der Stadt Herzogenaurach (A9) oder wurden in Abstimmung mit bzw. auf

## Bereich Forsten

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ausgleichsmaßnahmen im Wald sind nicht geplant.

### **Abstimmungsergebnis:**

Initiative der Grundstückseigentümers geplant. So wurde z.B. die Fläche A7 vom Flächen-eigentümer selbst bereits umgesetzt – einem Landwirt, der aus eigener Initiative und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ansbach eine naturschutzfachliche Aufwertung für eine Vermarktung als Ausgleichsfläche durchgeführt hat. Bzgl. der Fläche A8 ist eine Prüfung der agrarstrukturellen Belange durch das AELF bereits erfolgt. Demnach ist die Fläche als Ausgleichsfläche geeignet, da es sich um einen durchschnittlichen Ackerstandort handelt, deren Wert durch die geringe Grundstücksgröße und der ungünstigen Abformung weiter verringert wird. Ein Konflikt mit den Interessen der Landwirtschaft wird daher nicht gesehen.

#### **Stellungnahme vom 24.01.2018**

#### **Stellungnahmen ohne Äußerung oder ohne Einwendungen**

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ohne Äußerung oder ohne Einwendungen ein. Diese werden zur Kenntnis genommen.

Zu o.g. Planungen nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt Stellung:

#### **Bereich Landwirtschaft**

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht werden keine Einwendungen erhoben.

#### **Bereich Forsten**

Der Bereich Forsten ist von o.g. Planung nicht betroffen.

Bei den in der Planung vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind agrarstrukturelle Belange nicht berührt.

**3. Deutsche Telekom Technik GmbH**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3

**Beschlussvorschlag:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und befinden sich bereits in der Begründung zum Bebauungsplan.

Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:  
In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.  
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Im Fall, dass im Baugebiet Verkehrsflächen als nicht öffentliche Verkehrswege gewidmet werden, aber diese Flächen zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen müssen, bitte wir Sie zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung, das jeweilige Grundstück bzw. die jeweilige Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Fläche festzusetzen.

Diese Kennzeichnung allein begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut:  
"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." erfolgen.  
Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns

Die Hinweise sind bereits als textlicher Hinweis unter „3 Geplante Baumpflanzungen“ sowie unter „13 Telekommunikationsanlagen“ in das Planwerk aufgenommen.

Im Plangebiet sind keine privaten Verkehrsflächen festgesetzt. Sollten im Rahmen der Genehmigungsplanung private Verkehrswege angelegt werden, worin Telekommunikationsanlagen liegen, werden diese mit einer Dienstbarkeit belegt.

**Abstimmungsergebnis:**

	erneut rechtzeitig zu beteiligen.
<p><b>4. Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken</b></p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände gegen die o.g. Aufstellungen bestehen, dennoch würden wir gerne Anregungen ins Verfahren einbringen.</p> <p>Mit der Aufstellung des o.g. Gebietes für Gewerbe-, Wohn- und Gemeinflächen wird der Bedarf in Herzogenaurach für eine zukunftsfähige Stadtentwicklung gesichert. Sie sichert u. a. Arbeitsplätze und den Wohnungsbedarf vor Ort und trägt zur wirtschaftlichen Stärkung der Region und der kulturellen Angebotsvielfalt bei. Mit der Errichtung eines Lärmschutzwalls können aus unserer Sicht potenzielle Nutzungskonflikte vermieden werden.</p> <p>Die IHK vertritt neben der Sicherung von Ansiedlungsflächen für Unternehmen auch das Ziel der Angebotsvielfalt. Ein breites Angebot vor Ort an Arbeiten, Wohnen, Kultur und sozialen Dienstleistungen kann zur Fachkräftesicherung beitragen und ist somit im gesamtwirtschaftlichen Sinne.</p> <p>Ferner ist die Innenstadtmobilität für lebendige und erreichbare Stadtzentren (siehe IHK-Positionen in dem Impulspapier „Innenstadtmobilität“ unter Punkt 3) für nachhaltige Stadtentwicklung wichtig. In diesem Zusammenhang regen wir bei der Neugestaltung der Parkräume an, dass künftige Anforderungen berücksichtigt werden, bspw. durch das strategische Planen und Errichten von Ladesäulen für E-Fahrzeuge. Hinsichtlich der geplanten Parkplatzflächen möchten wir auf die mögliche Planung eines Parkobergeschosses und der</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen. Die Hinweise zur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zukunftsfähigen Stadtentwicklung,</li> <li>- Angebotsvielfalt,</li> <li>- Innenstadtmobilität und</li> <li>- dem sorgsamem Umgang mit Fläche</li> </ul> <p>werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis:</b></p>

Errichtung von Dachflächen-Photovoltaik-  
anlagen hinweisen.

Auch für zukünftige Entwicklungen sollten  
noch ausreichend Flächen zur Verfügung  
stehen, die nur durch die Beachtung der  
Zielvorgabe des „sorgsam und verant-  
wortungsvollen Umgangs mit der Fläche“  
gewährleistet werden kann. Durch einen  
freiwilligen sorgsam Umgang mit dem  
knappen Gut "Fläche" (siehe IHK-Position  
"IHK-Eckpunktepapier zur Flächenentwick-  
lung") kann eine immer wieder diskutierte  
Reglementierung durch das Landesent-  
wicklungsprogramm abgewehrt werden.  
Eine Minimierung der Flächeninanspruch-  
nahme kann bspw. durch mehrgeschossige  
Nutzung sowohl im Gewerbebau als auch  
der Parkräume erreicht werden.  
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung  
unserer Anregungen sowie der Beteiligung  
am Verfahren und Stehen gerne weiterhin  
für wirtschaftsrelevante Fragen zur Ver-  
fügung.

**5. Wasserwirtschaftsamt Nürnberg**

Sonstige fachliche Informationen und  
Empfehlungen aus der eigenen Zuständig-  
keit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sach-  
komplexen, jeweils mit Begründung und  
ggf. Rechtsgrundlage:

**Grundwasserschutz**

Durch Tiefgaragen können nachteilige  
Folgen für das Grundwasser oder für Dritte  
(z.B. Aufstau, Umleitung, Absenkung)  
entstehen. Vor Errichtung von Gebäuden,  
die großflächig in den Grundwasserkörper  
eingreifen, ist durch ein hydrogeologisches  
Gutachten der Einfluss auf das Grund-  
wasser zu ermitteln und ggf. geeignete  
Abhilfemaßnahmen zu planen. Ein Eingriff  
in das Grundwasser stellt grundsätzlich  
einen Benutzungstatbestand nach § 9 Abs.  
1 Nr. 4 bzw. Abs. 2 Nr. 1 oder ggf. § 9 Abs. 2  
Nr. 2 WHG dar. Benutzungen sind in einem  
wasserrechtlichen Verfahren zu behandeln.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei  
den geohydrologischen Untersuchungen im  
Rahmen des B-Plan-Verfahrens wurde in  
keiner der Bohrungen Grundwasser  
angetroffen, lediglich in einer Bohrung  
Schichtenwasser. Weitere wasserrechtliche  
Details sind im Rahmen der Ausführungs- und  
Erschließungsplanung zu klären.

### **Bodenschutz**

Den Beschlussvorschlag vom 24.07.2018 nehmen wir zur Kenntnis.  
Die fachlichen Informationen und Empfehlungen unter Punkt 2.5 unserer Stellungnahme vom 02.03.2017 werden im Umweltbericht gewürdigt.

### **Abwasserbeseitigung**

Die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 47 werden laut Begründung zum Bebauungsplan im Trennsystem entwässert.  
Bezüglich der Erschließungsplanung sehen wir uns veranlasst, auf Folgendes hinzuweisen:

Neben Regenwassersammelbehältern (Zisternen) sind auch beispielsweise Gebäude-/ Dachbegrünungen und offene Wasserflächen aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich zu befürworten, da diese u. a. einer Abflussverschärfung zumindest teilweise entgegenwirken können.

Der Schutz von bestehenden Bebauungen und neuen Baugebieten durch urbane Sturzfluten und Starkregen, insbesondere bei oberhalb liegenden intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen (z. B. Maisanbauflächen ohne Untersaat, stark verdichtete Anbauflächen, Flächen mit starker Geländeneigung), und die natürlichen Abflussverhältnisse sind zu beachten.

Der Betreiber der Kanalisation hat den ordnungsgemäßen Betrieb entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen. Auf das Merkblatt 4.3/1 „Bemessung von Misch- und Regenwasserkanälen - Vorsorgende Berücksichtigung von Starkregenereignissen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und dessen Empfehlungen wird hierbei verwiesen. Des Weiteren wird empfohlen, dass hier Betrachtungen im Rahmen der kommunalen Überflutungsvorsorge durch die Kommune gemacht werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Ableitung des Oberflächenwassers bereits durch eine separate Erschließungs- und Entwässerungsplanung vorge-dacht und in der Begründung des Bebauungsplans dargestellt worden. Die Konkretisierungen erfolgen auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen der Erschließungs- und Ausführungsplanungen.

### Gewässer/Hochwasser/Starkregenereignisse

Den Beschlussvorschlag vom 30.11.2017 nehmen wir zur Kenntnis.

Die fachlichen Informationen und Empfehlungen unter Punkt 2.5 in unserer Stellungnahme vom 02.03.2017 sind weiterhin zu beachten.

Das Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat zusammen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 08.08.2019 eine Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ herausgegeben.

Diese soll Gemeinden als Unterstützung bei der Ermittlung und Abwägung möglicher Hochwasser- und Starkregenrisiken dienen.

Diese Arbeitshilfe soll zukünftig Grundlage für die Risikoabschätzung bei jeder Aufstellung von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen sein und bereits bei der Aufstellung den Ingenieurbüros und Gemeinden als Planungsgrundlage dienen.

Wir empfehlen, vor allem im Hinblick auf zunehmende Starkniederschläge, Hausöffnungen (Kellerschächte, Hauseingänge, Tiefgarageneinfahrten, o. ä.) immer etwas erhöht über Gelände- und Straßenniveau vorzusehen und Keller als dichte Wannen auszubilden.

Wir verweisen auf die Schutzmaßnahmen bei Starkregenereignissen gemäß der Bürgerbroschüre „Leitfaden Starkregen – Objektschutz und bauliche Vorsorge“.

Bei der Planung ist zu beachten, dass der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf. Des Weiteren darf der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder erheblich beeinträchtigt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

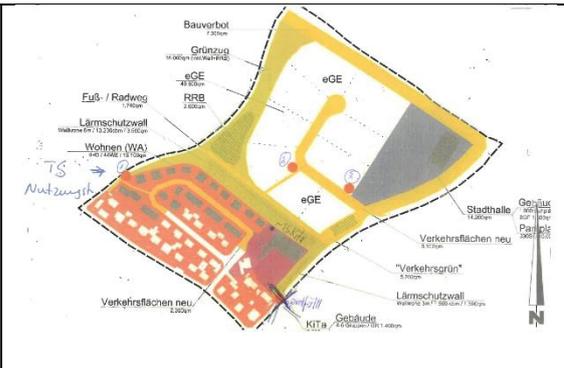
### **Abstimmungsergebnis:**

<p><b>Stellungnahme vom 02.03.2017</b></p> <p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><u>Altlasten</u> Die das Planungsgebiet umfassenden Flurstücke sind im Altlastenkataster ABUDIS nicht erfasst. Sollte im Rahmen von Erdarbeiten unerwarteter Weise Boden gefunden werden, der durch seine Beschaffenheit (Fremdbestandteile, Verfärbung, Geruch o.ä.) einen Altlastenverdacht vermuten lässt, so wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Erdarbeiten sofort einzustellen sind. Die zuständigen Stellen am Landratsamt Erlangen-Höchstadt und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sind in diesem Fall umgehend zu verständigen. Weiterhin ist bei einem Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Die unterschiedlichen Ertragsbedingungen landwirtschaftlicher Böden werden bundeseinheitlich in Verhältniszahlen, den sog. Acker- bzw. Grünlandzahlen, eingestuft. In Bayern ist die Verteilung dieser Acker- und Grünlandzahlen regional sehr unterschiedlich. In Mittelfranken sind insgesamt eher niedrigere Zahlenwerte zu finden. Böden, die zwar nur innerhalb dieser Region als besonders ertragsfähig anzusehen</p>	<p><b>Stadtrat vom 30.11.2017</b></p> <p><b>Beschluss:</b></p> <p>Die Anregungen / Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p><u>Altlasten</u> Die Hinweise zur Vorgehensweise bei unerwarteten Altlastenfunden werden nachrichtlich in die textlichen Hinweise aufgenommen und in der Begründung wird der Sachverhalt erläutert.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Die Hinweise zu den Ertragsbedingungen der Böden im Geltungsbereich (Acker- bzw. Grünlandzahlen) werden in den Umweltbericht eingearbeitet.  Die genannten Böden liegen im Bereich der Flurstücke westlich und nordwestlich des geplanten Wendehammers in den größtenteils als eingeschränkte Gewerbegebiete festgesetzten Flächen. Durch den</p>
---	---

<p>sind, sollten daher von einer Bodeninanspruchnahme geschützt werden. Erreichen diese Böden im bayernweiten Vergleich zwar keine Spitzenwerte, so sind sie dennoch für die örtliche Landwirtschaft von besonderer Bedeutung. Auf den Flurstücken 910/0, 909/0, 908/0, 907/0 und 927/0 der Gemarkung Herzogenaurach sind landwirtschaftliche Flächen mit Acker- bzw. Grünlandzahlen von 52 vorherrschend, womit die natürliche Ertragsfähigkeit bayernweit als mittel und regional als sehr hoch einzuschätzen ist. Ein Erhalt der Böden für die regionale landwirtschaftliche Nutzung sollte daher angestrebt werden. Ist eine Überbauung der Flächen unumgänglich, so sind Beeinträchtigungen der natürlichen Ertragsfähigkeit durch Vermeidungsmaßnahmen zu minimieren oder die Belange des Bodenschutzes durch Kompensationsmaßnahmen (z.B. Entseigelung von Flächen, Wiedervermässung ehem. feuchter oder nasser Standorte, Reduzierung des Nähr- und Schadstoffeintrags durch gezielte Düngung, usw.) zu sichern.</p>	<p>geplanten Grünzug entlang der Nutzungsstraße können die dortigen Böden zum Teil erhalten und gesichert werden, eine landwirtschaftliche Nutzung in den relativ schmalen öffentlichen Grünzügen erscheint allerdings wirtschaftlich nicht sinnvoll. Die genannten Flurstücke sind derzeit größtenteils als extensives Mahdgrünland genutzt; lediglich die nördliche Hälfte der Fl.Nr. 907 ist ackerbaulich genutzt. Die regional gute Ertragsfähigkeit wird also in der Praxis nicht ausgenutzt. Im Bereich der eingeschränkten Gewerbegebiete und der Wohngebiete werden zum Entwurf Verringerungsmaßnahmen festgesetzt. Diese reduzieren den Versiegelungsgrad und führen hinsichtlich Lebensraumfunktion, Retentionsvermögen, Grundwasserneubildung und Pufferfunktion zu einer Verringerung der Eingriffe.</p>
<p><u>Abwasserentsorgung</u> Das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 47 „Entwicklungsgebiet Reihenzach“ ist im Trennsystem zu entwässern. Das anfallende Niederschlagswasser ist gemäß den technischen Regeln (insbesondere DWA-Regelwerke M153, A117) zu bewerten bzw. zu behandeln. Das Schmutzwasser ist der Kläranlage Herzogenaurach zuzuführen. Die Kläranlage hat</p>	<p><u>Abwasserentsorgung</u> Die Grundsätze der Abwasserbeseitigung gem. § 55 WHG werden berücksichtigt. Eine Entwässerung im Trennsystem wird – wie in Umweltbericht und Begründung bereits erläutert – angestrebt, parallel zum B-Plan-Verfahren werden derzeit Untersuchungen zur Hydrogeologie und eine separate Erschließungsplanung erstellt. Die</p>

<p>hierfür ausreichende Reserven. Derzeit erfolgt die Überrechnung der Mischwasserentlastungsbauwerke der Stadt Herzogenaurach. Die im Rahmen des Bebauungsplans betroffenen Entwässerungsbereiche (Schmutzwasseranfall) sind hierbei bei entsprechender Relevanz zu berücksichtigen.</p> <p><u>Nutzung der oberflächennahen Geothermie</u> Erdwärmesonden sind am Standort grundsätzlich möglich; die maximal zulässige Bohrtiefen für Sonden betragen rund 95 Meter je Sonde.</p> <p><u>Gewässer</u> Durch die neuen Baugebiete können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Ggfs. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann um Schäden an Gebäuden und Anlagen sowie Staunässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden.</p>	<p>Aussagen zur Ableitung von Oberflächen- und Schmutzwasser werden zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans konkretisiert.</p> <p><u>Nutzung der oberflächennahen Geothermie</u> Der Hinweis zur Nutzung von Geothermie wird in die Begründung sowie den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p><u>Gewässer</u> Im Rahmen der separaten Erschließungsplanung wird die vorhandene sowie die geplante Ableitung von Oberflächenwasser sowie des Grundwassers geprüft und langfristig sichergestellt.</p>	
<p><b>6. Bund Naturschutz in Bayern e.V. KG Höchststadt-Herzogenaurach</b> <u>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</u> In der Begründung zum BBP wird im Umweltbericht Kap 7.3 Artenschutz, Seite 61 als CEF-Maßnahme die Schaffung eines Ersatz-Bruthabitats für die Feldlerche vorgesehen, indem auf einer Teilfläche der</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p>	

<p>Flur-Nr. 407, Gemarkung Hammerbach ein 1.061 m<sup>2</sup> (14,15 m breit, 75 m lang) großer Blühstreifen angelegt wird.</p> <p>Es muss sichergestellt werden, dass die „Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt eingehalten wird (siehe <a href="https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/doc/Massnahmenfestlegung_Feldlerche.pdf">https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/doc/Massnahmenfestlegung_Feldlerche.pdf</a>).</p> <p>Wir bitten daher um Einhaltung der Anforderungen aus dem Anhang zum UMS Az. 63b-U8645.4-2 vom 22.02.2023 „CEF-Maßnahmen für die Feldlerche in Bayern“ (siehe obige „Maßnahmenfestlegung Feldlerche“).</p> <p>Die darin genannte Anforderung wird durch die Teilfläche der Flur-Nr. 407, Gemarkung Hammerbach nicht erfüllt, da die Gesamtgröße der Blühfläche lediglich 0,1 ha ausweist, statt den geforderten 0,2 ha. Anzustreben wäre auch die möglichst direkte räumliche Nähe zu bestehenden Vorkommen, da hieraus die Attraktionswirkung der Maßnahme gesteigert wird und somit die Erfolgsaussichten der Maßnahme deutlich erhöht sind.</p>	<p>Die Lage, Größe und Abformung der CEF-Fläche wurde sowohl vom Fachgutachter als auch von der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Erlangen-Höchststadt als geeignet eingestuft. Die Fläche wird daher unverändert beibehalten.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis:</b></p>
<p><b>7. Herzo Werke GmbH</b> <b>Herzo Media GmbH &amp; Co.KG</b></p> <p>Grundsätzlich gelten noch unsere Angaben aus unserer Stellungnahme von 2017, lediglich beim FTTx gibt es die Änderung, dass die Erschließung nun über die Karlsbader Straße geplant ist. Gas, Wasser, Strom, Fernwärme: siehe Stellungnahme aus 2017: FTTx: Erschließung über Karlsbader Straße</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend angepasst.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis:</b></p>



**Stellungnahme vom 28.02.2017**

Die Stellungnahmen zum Entwicklungsgebiet Reichenzach bei den Fachabteilungen der HerzoWerke und der HerzoMedia wurden gesammelt und hier zusammengefasst:

HerzoWerke

Wasserversorgung:

um eine einwandfreie Wasserversorgung im BG Reichenzach zu erzielen, müssen im Vorfeld einige Umbau-Maßnahmen des vorgelagerten Wasser-netzes erfolgen.

Die Versorgung würde dann über die Straße „Zum Flughafen“, „Auf der Nutzung“ und „Reichenbergstr.“ erfolgen.

Dann wäre die Versorgung mit Trinkwasser/ Brand-schutz 48 m<sup>3</sup> Wohnbe-bauung, 96m<sup>3</sup>/h Gewerbe á 2 Stunden auf jeden Fall gesichert.

Gasversorgung:

Die Gasversorgung könnte über die Straße Zum Flug-hafen erfolgen und wäre auch ausreichend vor-handen.

Da dieses Baugebiet mit Fernwärme versorgt werden soll, sollte man bei der Erdgasversorgung nur über Prozess-Erdgas nachdenken.

Fernwärme:

Eine Erschließung mit Wärme ist durch die Bestandsleitung „Zum Flughafen“ möglich.

**Stadtrat vom 30.11.2017  
Beschluss:**

Wasserversorgung:

Die Hinweise zur Versorgung mit Trink- und Löschwasser sowie zu evtl. notwendigen Umbaumaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wird in die Begründung aufgenommen und ist im Rahmen der nachfolgenden separaten Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Gasversorgung:

Die Hinweise zur Gas-versorgung auch hinsicht-lich der Fernwärmever-sorgung des Plangebiets werden zur Kenntnis genommen. Der Sachver-halt wird in die Be-gründung aufgenommen.

Fernwärme:

Die Hinweise zur Versorgung des Plangebiets mit Fernwärme sowie zu

<p>Der Ausbau „BG Reihenzachen“ fordert eine Umverlegung der Bestandsleitungen Wärme über den neu zu errichtenden Wirtschaftsweg (Breite 4 m) in Richtung „Auf der Nutzung“</p> <p>Die Versorgung aller Gebäude kann durch Wärme sichergestellt werden.</p> <p><u>Strom:</u> wie <i>im angehängten Plan dargestellt</i> (rote Punkte) sind Flächen in ausreichender Größe und Andienbarkeit für Trafostationen vorzusehen. Es ist auf bereits bestehende Kabeltrassen hinzuweisen.</p> <p><u>HerzoMedia:</u> Erschließung über Nutzungsstraße. FTTX-Erschließung TV/Telefon/Internet</p>	<p>erforderlichen Umbaumaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wird in die Begründung und den Umweltbericht (Schutzgut Klima) aufgenommen.</p> <p><u>Strom:</u> Die Anregung, Flächen für Trafostationen in ausreichender Größe vorzuhalten, wird berücksichtigt. In Absprache mit den HerzoWerken werden diese zeichnerisch festgesetzt.</p> <p><u>HerzoMedia:</u> Die Hinweise zur Versorgung des Plangebiets mit Telekommunikationsinfrastruktur werden zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wird in die Begründung aufgenommen.</p>
--	---

### **Stellungnahmen ohne Äußerung oder ohne Einwendungen**

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ohne Äußerung oder ohne Einwendungen ein:

#### **1. Main-Donau Netzgesellschaft mbH**

Anbei die Stellungnahme zum Beb. Pl. 47, Entwicklungsgebiet Reihenzach.

Die in der Anlage enthaltenen Unterlagen beinhalten grundsätzliche Informationen. Wir bitten Sie, diese zu beachten. Die Dokumente wurden elektronisch erstellt und sind ohne Unterschrift gültig und rechtsverbindlich.

Stellungnahme:

Von der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB haben wir Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme vom 22.01.2018, AZ:ANR02201801193, behält weiterhin Gültigkeit.

Für die Benachrichtigung bedanken wir uns.

Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite [www.n-ergie-netz.de](http://www.n-ergie-netz.de).

Stellungnahme vom 22.01.2018

Von der öffentlichen Auslegung haben wir Kenntnis genommen.

Gegen die oben genannten Maßnahmen haben wir keine weiteren Anregungen, da unsere Belange in den Abwägungsvorschlägen der Stadtratssitzung vom 30.11.2017 bereits berücksichtigt worden sind.

Für die Benachrichtigung bedanken wir uns.

**2. Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf**

Keine Äußerung

**3. Katholisches Pfarramt Herzogenaurach**

Keine Äußerung

**4. PLEdoc GmbH**

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.

Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

**5. Gemeinde Puschendorf**

Keine Äußerung

**6. Staatliches Bauamt Nürnberg**

Keine Äußerung

**7. Gemeinde Obermichelbach**

Keine Äußerung

**8. Stadt Erlangen**

Keine Äußerung

**9. Landratsamt Fürth**

Seitens des Landkreises Fürth werden gegen die oben genannte Maßnahme keine Einwendungen erhoben. Belange des Landkreises sind nicht berührt.

**10. Regierung von Mittelfranken**

Im hier gegenständlichen Verfahren schafft die Stadt Herzogenaurach die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Stadthalle, eines Wohngebietes, eines Gewerbegebietes sowie einer Verkehrsfläche mit Park&Ride-Station nordöstlich des Stadtzentrums. Hierzu soll der Bebauungsplan Nr.47 „Entwicklungsgebiet Reihenzach“ im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Das Plangebiet umfasst einen Geltungsbereich von ca. 14,8 ha. Eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans (14. Änderung) ist bereits erfolgt.

Das Vorhaben war bereits Gegenstand einer landesplanerischen Beurteilung im Verfahren nach §4 Abs.1 BauGB, siehe unser Schreiben (AZ RMF-SG24-8314.01-78-5-2) vom 23.02.2017, bzw. im Verfahren nach §4 Abs.2 BauGB, siehe unser Schreiben (AZ RMF-SG24-8314.01-78-5-5) vom 08.02.2018. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht wurden bei Beachtung eines Hinweises zur Vermeidung landesplanerisch unzulässiger Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben nicht erhoben. Die im Rahmen des ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführten Änderungen der hier gegenständlichen Planung sind landesplanerisch ohne Relevanz.

**Einwendungen aus landesplanerischer Sicht sind daher weiterhin nicht zu erheben.**

**11. Handwerkskammer für Mittelfranken**

Keine eigenen Planungen und Maßnahmen.  
Zu den Planungen haben wir keine Einwände.

**12. Planungsverband Region Nürnberg**

Unsere Stellungnahme entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Gutachten des Regionsbeauftragten.

Gutachten Regionsbeauftragter:

Es wurde festgestellt, dass zu dem Vorhaben der Stadt Herzogenaurach bereits mit Schreiben vom 15.02.2017 (Beteiligung im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB) sowie Schreiben vom 09.02.2018 (Beteiligung im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB) aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen.

Die sich aus dem ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB ergebenden Änderungen sind regionalplanerisch nicht relevant, so dass die Stellungnahmen vom 15.02.2017 sowie vom 09.02.2018 aufrechterhalten werden. Weitere Anmerkungen sind nicht angezeigt. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.

**13. Bayernwerk Netz GmbH**

Nach Einsicht der uns übersandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens betrieben werden.

Diese werden zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**

**Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben zu der vorgelegten**

**Planung keine Stellungnahme abgegeben:**

- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
- Polizeidienststelle Herzogenaurach
- Kreisbrandrat Matthias Rocca
- Finanzamt Erlangen, Bewertungsstelle E 1
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände im Landkreis Erlangen-Höchstadt c/o Caritasverband

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Deutsche Post DHL
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Gemeindeverwaltung Aurachtal
- Markt Weisendorf
- Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt
- Evangelisches Pfarramt
- Bayerischer Bauernverband
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Erlangen-Höchstadt
- Fischereiverband Mittelfranken e.V.
- Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach
- IHK-Gremium Herzogenaurach
- HBE Handelsverband Bayern e.V.
- Gemeinde Arberg  
(Ausgleichsfläche Fl.Nr. 391. Gem. Großlellenfeld)
- Landratsamt Ansbach, Sachgebiet 42 – Umweltschutz  
(Ausgleichsfläche Fl.Nr. 391. Gem. Großlellenfeld)
- Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, Gemeinde Seukendorf  
(Ausgleichsfläche Fl.Nr. 286, Gem. Seukendorf)
- Landratsamt Fürth, Untere Naturschutzbehörde  
(Ausgleichsfläche Fl.Nr. 286, Gem. Seukendorf)
- Landratsamt Neustadt a. d. Aisch , Untere Naturschutzbehörde  
(Ausgleichsfläche Fl.Nr. 228, Gem. Taschendorf)
- Gemeinde Markt Taschendorf  
(Ausgleichsfläche Fl.Nr. 228, Gem. Taschendorf)

Dies wird zur Kenntnis genommen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**16. Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 47  
„Entwicklungsgebiet Reihenzach“;  
Satzungsbeschluss**

#### **Beschlussvorschlag:**

Da die vorgebrachten Stellungnahmen während der Verfahrensschritte nach § 214 Abs. 4, § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB nur klarstellende Ergänzungen in der Begründung zur Folge haben, wird der Bebauungsplan Nr. 47 „Entwicklungsgebiet Reihenzach“ in der Fassung vom 15. Dezember 2022 als Satzung beschlossen. Das durch § 214 Abs. 4 BauGB eröffnete Ermessen, den Bebauungsplan rückwirkend in Kraft zu setzen, wird ausgeübt. Der Bebauungsplan Nr. 47 „Entwicklungsgebiet Reihenzach“ in der Fassung vom 15. Dezember 2022 wird **rückwirkend zum 4. Oktober 2018 in Kraft gesetzt.**

**Satzung  
für den Bebauungsplan  
Nr. 47 „Entwicklungsgebiet Reihenzach“  
der Stadt Herzogenaurach**

Die Stadt Herzogenaurach erlässt aufgrund

- §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB)
- Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

in der jeweils gültigen Fassung

für den Bebauungsplan Nr. 47 „Entwicklungsgebiet Reihenzach“ in der Fassung vom 15. Dezember 2022 folgende Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 47 „Entwicklungsgebiet Reihenzach“ wird beschlossen.

§ 2

Der Bebauungsplan Nr. 47 „Entwicklungsgebiet Reihenzach“ besteht aus dem Planblatt mit Stand vom 15. Dezember 2022 mit Textteil und örtlichen Bauvorschriften.

§ 3

Der Bebauungsplan – einschließlich der auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschriften – wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 4. Oktober 2018 rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten frühere planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, die diesem Bebauungsplan entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

§ 4

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt (Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO).

**Abstimmungsergebnis:**

<b>17. Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis90 / Die Grünen vom 22.05.2023; Beitritt zur Städteinitiative "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten"</b>
---

**Abstimmungsergebnis:**

**Erläuterungen:**

Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Herzogenaurach, 26. Juni 2023

Dr. German Hacker  
Erster Bürgermeister